

Ausfertigung



Mandant hat Abschrift

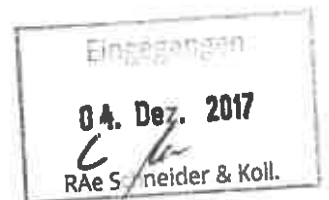
Amtsgericht Torgau

Abteilung für Strafsachen

Aktenzeichen: 2 OWI 256 Js 42424/17

Landratsamt Nordsachsen - Ordnungsamt - OrdnAmt Nordsachsen, 153017686

## BESCHLUSS



In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 01.12.2017

durch das Amtsgericht Torgau - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Das Verfahren wird gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zu Last, mit Ausnahme der notwendigen Auslagen des Betroffenen, diese trägt der Betroffene.

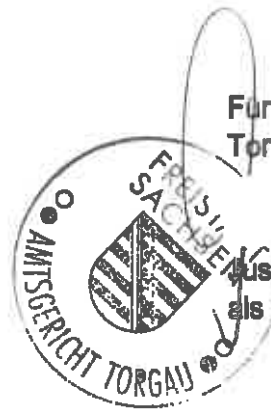
### Gründe

Aufgrund der Ausführungen des Betroffenen in der mündlichen Verhandlung zu den örtlichen Gegebenheiten und den Zufahrtsmöglichkeiten, hält das Gericht eine Ahnung nicht für geboten. Dabei hat das Gericht insbesondere berücksichtigt, dass die Feuerwehr die Häuser der Gasse über diese erreichen kann und die Straße zum kommend vom platz, nur bis zu der Verengung befahren könnte. Aufgrund der beruhigten Verkehrslage hält

das Gericht vorliegend eine geringere Durchfahrbreite in Anlehnung an die Rechtsprechung des BayOLG für ausreichend, insbesondere da auf Blatt 6 d.A. erkennbar ist, dass die Durchfahrbreite neben dem Pkw nahezu identisch ist mit der dahinterliegenden Straßenbreite.

Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Torgau, 01.12.2017



Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle